

## Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Umschlagvertrag ROLA (AGB-ROLA)

### 1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Die ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, FN 71396 w (in der Folge „Infrastruktur AG“ genannt) bietet Einrichtungen für den Umschlag von Kraftfahrzeugen („LKW“) von der Straße auf den Verkehrsträger Eisenbahn und oder vom Verkehrsträger Eisenbahn auf die Straße. Eine Beschreibung der Terminalanlagen findet sich im Internet unter [infrastruktur.oebb.at](https://infrastruktur.oebb.at).
- 1.2 Diese AGB gelten für die Inanspruchnahme der Umschlagleistungen Rollende Landstraße („Umschlagleistung ROLA“) und sohin für die gesamte sich daraus ergebende Geschäftsverbindung zwischen dem Vertragspartner und der Infrastruktur AG.
- 1.3 Sofern der Vertragspartner ein Eisenbahnverkehrsunternehmen („EVU“) gemäß Eisenbahngesetz 1957 idgF („EisbG“) ist, ist er zugleich Zugangsberechtigter im Sinne des § 58b EisbG. Diesfalls ist die Umschlagleistung ROLA als Zusatzleistung gemäß § 58b Abs. 1 Z 2 EisbG zu verstehen.
- 1.4 Die Infrastruktur AG verständigt den Vertragspartner nachweislich von Änderungen dieser AGB und weist dabei ausdrücklich darauf hin, dass diese Änderungen als vereinbart gelten, sofern der Vertragspartner nicht binnen vier Wochen ab Verständigung schriftlich und unter Berücksichtigung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist den vorliegenden Vertrag zum Monatsletzten kündigt.

### 2. Voraussetzungen

- 2.1 Die Inanspruchnahme der Umschlagleistung ROLA erfordert den Abschluss eines Umschlagvertrages Rollende Landstraße („Umschlagvertrag ROLA“) mit der Infrastruktur AG.
- 2.2 Der schienenseitige Zugang zu den Umschlaganlagen erfordert zudem das Vorliegen eines gesonderten Infrastrukturnutzungsvertrages gemäß § 70a EisbG zwischen dem die Verkehrsleistung durchführenden EVU und der Infrastruktur AG als Betreiber der Schieneninfrastruktur. Die entsprechenden Trassenbegehren sind ausschließlich durch das EVU bei der Infrastruktur AG einzubringen. [infrastruktur.oebb.at](https://infrastruktur.oebb.at)
- 2.3 Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass für den straßenseitigen Zugang hinreichend verkehrssichere und ausgerüstete Straßenfahrzeuge mit entsprechend geeignetem Personal eingesetzt werden.
- 2.4 Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzten LKW den geltenden Normen (KFG, StVO) entsprechen sowie umschlagfähig und in einem technisch einwandfreien Zustand sind.

### 3. Umschlagvertrag ROLA und Kapazitätsanmeldung

- 3.1 Der Abschluss eines Umschlagvertrages ROLA setzt die Anmeldung mittels Anmeldeformular (Anlage 3 zum Umschlagvertrag ROLA) voraus. Das Anmeldeformular ist vollständig ausgefüllt an die Infrastruktur AG zu übermitteln. Die Anmeldung ist in deutscher Sprache einzubringen.
- 3.2 Es werden nur vollständig ausgefüllte Anmeldungen bearbeitet. Sind entsprechende Kapazitäten vorhanden, übermittelt die Infrastruktur AG ein Angebot zur Erbringung der angemeldeten Leistung (Umschlagvertrag ROLA), in dem insbesondere der Zeitrahmen für die Erbringung der Umschlagleistung ROLA („Zeitfenster“) bekanntgegeben wird. Das Angebot wird seitens der Infrastruktur AG mit dem Trassenbegehren abgestimmt, beinhaltet jedoch nicht den schienenseitigen Zugang zum Güterterminal (siehe Punkt 2.2).
- 3.3 Die zugeteilten Zeitfenster sind für den Vertragspartner verbindlich. Verspätungen von mehr als 60 Minuten führen zum Verlust des Anspruchs auf das angemeldete Zeitfenster. Die Nutzung eines

verbleibenden Zeitfensters durch den Vertragspartner ist nur möglich, wenn die Verspätung vor dessen Beginn angemeldet wurde und keine Auswirkungen auf den weiteren Betrieb zu erwarten sind. Die Infrastruktur AG wird dem Vertragspartner im Falle des gänzlichen Versäumens des zugewiesenen Zeitfensters das nächstmögliche Zeitfenster zuteilen. Verspätungen sind der Infrastruktur AG unverzüglich bekanntzugeben.

- 3.4 Liegen konfligierende Anmeldungen für die Erbringung von Umschlagleistungen vor, wird die Infrastruktur AG versuchen, durch Verhandlungen eine einvernehmliche Lösung zu erwirken. Kommt eine einvernehmliche Lösung nicht zustande, wird die Infrastruktur AG die Vorrangregelungen hinsichtlich Trassenzuweisung analog anwenden, siehe Schienennetz-Nutzungsbedingungen („SNNB“), Kapitel 4.4. [infrastruktur.oebb.at](https://www.infrastruktur.oebb.at).
- 3.5 Der Umschlagvertrag ROLA und seine Anlagen regeln das grundsätzliche Rechtsverhältnis der Vertragsparteien. Auf dessen Basis sind die von Infrastruktur AG zu erbringenden Leistungen durch Einzelaufträge zu konkretisieren.
- 3.6 Die Erteilung von Einzelaufträgen gemäß Punkt 3.5 hat durch den Vertragspartner ausschließlich in schriftlicher Form oder im Wege einer mittels gesonderter Vereinbarung eingerichteten elektronischen Schnittstelle zu erfolgen. Die Schriftlichkeit ist durch die Übermittlung des Verladeauftragsformulars erfüllt. Der Einzelauftrag hat alle zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrages erforderlichen Angaben zu enthalten.
- 3.7 Die in der Anmeldung gemäß Punkt 3.1 beantragten Leistungen können vom Vertragspartner durch die schriftliche Übermittlung zusätzlicher Anmeldungen erweitert werden. Die Punkte 3.2 bis 3.6 sind sinngemäß anzuwenden. Diese Anmeldungen gelten als auf Basis des bestehenden Umschlagvertrages ROLA erfolgt und bedürfen zur Fixierung der schriftlichen Bestätigung durch die Infrastruktur AG.

## 4. Verkehrsplanung

### 4.1 Planung von Neuverkehren

#### 4.1.1 "Unverbindliche Kundenanfrage" für verfügbare Terminalslots - Kapazitäten im Terminal

In Abstimmung mit dem Kunden und unter Berücksichtigung bestehender Verkehre als auch betrieblicher Abläufe werden potentielle Zeitfenster definiert. Kann der Terminalbetreiber dem Kunden entsprechende, verfügbare Zeitfenster anbieten, wird der Kunde darüber schriftlich informiert. Die Zeitfenster beziehen sich ausschließlich auf jene Zeiten, die für die Durchführung des Umschlages vorgesehen sind, eine Abstellung von leeren oder teilbeladenen Wagensätzen zwischen Ein- und Ausgang der Züge aus dem Terminalgleis erfordert jedenfalls die ausdrückliche Zustimmung des Terminalbetreibers bzw. INFRA Betrieb.

Der Terminalbetreiber reserviert dem Kunden die Zeitfenster ab schriftlicher Bestätigung für einen Zeitraum von höchstens 4 Wochen. Falls bis dahin keine „Verbindliche Kapazitätsanmeldung“ durch den Kunden erfolgt, behält sich der Terminalbetreiber vor, die Zeitfenster bei Bedarf anderwärtig zu vergeben.

#### 4.1.2 Verbindliche Kapazitätsanmeldung

Entscheidet sich der Kunde zur Nutzung der angefragten Zeitfenster, erfolgt die Bestellung der Zeitfenster über die „Verbindliche Kapazitätsanmeldung“. Der Terminalbetreiber prüft aufgrund der konkreten Daten nun auch die betriebliche Machbarkeit (Verschub, Platzkapazitäten am Vorbahnhof, ...), die Umsetzbarkeit bestätigt der Terminalbetreiber schriftlich, danach gibt der Kunde dem Terminalbetreiber schriftlich den verbindlichen Termin für den Start der Verkehre bekannt.

Eine eventuelle Verzögerung des geplanten Starttermins ist vom Kunden 6 Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben. Ein gänzlicher Ausfall der geplanten Neuverkehre ist ebenfalls spätestens 6 Wochen vor geplantem Umsetzungstermin mitzuteilen.

#### **4.1.3 Neuverkehre außerhalb geltender Terminalöffnungszeiten**

Sind zur Umsetzung von neuen Verkehren vom Terminal zusätzliche, kostenwirksame Maßnahmen zu treffen (Nachtöffnung, Verlängerung der bestehenden Öffnungszeiten, zusätzlicher Personalbedarf, ...), ist in Abstimmung mit dem Kunden eine entsprechende Vorlaufzeit (mindestens 3 Monate) für die Organisation des Zusatzaufwandes zu vereinbaren. Ebenso ist im Vorfeld ein zu erbringender Mindestumsatz je Zug zu definieren und ein Kostenersatz für eventuelle Nichtumsetzung/Verzögerung der Verkehre festzulegen.

Eine Verzögerung des geplanten Starttermins ist vom Kunden 6 Wochen vor dem geplanten Umsetzungstermin schriftlich bekannt zu geben, der vereinbarte Kostenersatz kommt zur Anwendung.

Bei einem gänzlichen Ausfall der geplanten Neuverkehre verrechnet der Terminal den zuvor mit dem Kunden im Planungsstadium vereinbarten Kostensatz.

#### **4.1.4 Bestellung für das Folgejahr (Fahrplanwechsel)**

Die Bestellungen der Zeitfenster für das Folgejahr (Verbindliche Kapazitätsanmeldung) müssen am Terminal spätestens 6 Wochen vor dem Fahrplanänderungstermin einlangen. Die Zuteilung der Zeitfenster durch den Terminal erfolgt entsprechend der Reihenfolge der eingelangten Bestellung (Datum). Ist in Folge von geänderten Zeitfenstern ein Mehraufwand (Öffnungszeiten, Personalmehreinsatz, etc.) bei TSA erforderlich, ist eine Vorlaufzeit von mindestens 3 Monate einzuplanen.

### **4.2 Bestehender Regelverkehr und Sonderzüge**

#### **4.2.1 Dauerhafte Abbestellung von Zeitfenster**

Die gänzliche Einstellung von Verkehren und dadurch bedingt der dauerhafte Entfall der genutzten Zeitfenster ist dem Terminal spätestens 2 Wochen vor Einstellung bekannt zu geben.

#### **4.2.2 Zugausfälle im Regelverkehr**

Zugausfälle, die nicht im Vorhinein geplant sind, sind dem Terminal spätestens 24 Stunden vor Ankunft des Zuges bzw. 24 Stunden vor der geplanten Abfahrt des Zuges mitzuteilen. Kurzfristige Ausfälle während des Zuglaufes sind unverzüglich dem Terminal zu melden. Planbare Zugausfälle (Weihnachten, Feiertage, etc.) sind spätestens 6 Wochen vor den entsprechenden Regelverkehrstagen zu melden.

#### **4.2.3 Verspätete Züge im Regelverkehr**

Leistungserbringung durch verspäteten Zugeingang oder Zugausgang, die eine Veränderung der Terminalöffnungszeiten erforderlich macht, wird in Abstimmung mit dem Kunden vereinbart.

Verspätungen von mehr als 60 Minuten führen zum Verlust des Anspruchs auf das angemeldete Zeitfenster.

Bei durch das EVU verursachten, verspäteten Auszug aus dem Terminalgleis und dadurch entstandener Blockierung des Krangleises behält sich der Terminalbetreiber vor, das belegte Gleis auf Kosten des EVU räumen zu lassen.

#### **4.2.4 Sonderzüge**

Anfragen für Sonderzüge sind mit entsprechender Vorlaufzeit (zumindest 1 Kalenderwoche) an das Terminal zu richten, eine Umsetzung kann nur vorbehaltlich und unter Nutzung verfügbarer Ressourcen je Anlassfall zugesagt werden.

### **4.3 Kommunikation**

Die Kommunikation hat über die dafür jeweils bekanntgegebenen Mailadressen zu erfolgen.

## 5. Umschlag ROLA

- 5.1 Ein Umschlag gemäß Punkt 2 des Umschlagvertrages ROLA beginnt, sobald der Aufruf zur Verladung oder zur Entladung durch die Infrastruktur AG erfolgt.
- 5.2 Ein Umschlag gemäß Punkt 2 des Umschlagvertrages ROLA endet, sobald der LKW am Wagen abgestellt ist oder vom Wagen abgefahren ist und die Rampe verlassen hat.
- 5.3 Der Umschlag beinhaltet die unmittelbar damit in Zusammenhang stehenden Leistungen gemäß Punkt 2 des Umschlagvertrages ROLA.
- 5.4 Unter transportbedingter Zwischenabstellung ist die Nutzung von allfällig vorhandenen LKW-Parkflächen bis zum nächstmöglichen Weitertransport zu verstehen. Sie beginnt bei der Auflieferung von LKW am auftragungsgemäßen Abfahrtstag des Zuges mit der Abstellung des LKW auf der von der Infrastruktur AG zugewiesenen Abstellfläche und endet mit dem Aufruf zur Verladung. Die Abstellung von LKW nach dem Schieneneingang ist nicht möglich.
- 5.5 Von der Umschlagleistung ROLA nicht umfasst ist die ordnungsgemäße Sicherung der LKW für den Transport am Wagen oder das Lösen dieser Sicherungsvorrichtungen, sowie die Prüfung der LKW hinsichtlich der Erfüllung der Sicherheitsbestimmungen (z.B. Antenne eingezogen, Handbremse angezogen). Hierfür ist ausschließlich der Vertragspartner zuständig und verantwortlich.
- 5.6 Vom Umschlag nicht umfasst ist die Zuordnung der LKW zum jeweiligen Wagen.
- 5.7 Dem Vertragspartner obliegt es, dafür zu sorgen, dass sich die zu beladenden Wagen in einem für den Umschlag geeigneten Zustand befinden und insbesondere frei von Eis und Schnee sind. Sämtliche der Infrastruktur AG in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten werden dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.8 Die augenscheinliche Kontrolle der LKW vom Boden aus zur Einschätzung der Umschlagstauglichkeit der LKW ersetzt weder die Überprüfung des Zuges oder des LKW hinsichtlich eines sicheren, ordnungsgemäßen und den Verkehrserfordernissen entsprechenden Zustandes, noch die frachtrechtliche Haftung des Absenders nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.9 Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass der Infrastruktur AG die für die Be- und Entladung erforderlichen Bedienungsanweisungen sowie die Beladeschemata für die Wagen in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung stehen.
- 5.10 Eine Haftung der Infrastruktur AG nach §§ 957 ff ABGB im Zusammenhang mit einer transportbedingten Zwischenabstellung ist ausgeschlossen.

## 6. Gefährliche Güter

- 6.1 LKW mit gefährlichen Gütern müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere die erforderliche Kennzeichnung aufweisen.
- 6.2 Die Verweildauer von LKW mit gefährlichen Gütern im Güterterminal ist auf ein Minimum zu reduzieren und beträgt längstens 7 Tage sowie unter Zollüberwachung längstens 21 Tage (inklusive dem Anlieferstag). Bei Überschreitung der genannten Fristen behält sich die Infrastruktur AG vor, die in diesem Zusammenhang anfallenden Mehrkosten dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen. Eine Abstellung ohne Schienenvorlauf/Schienennachlauf ist verboten.
- 6.3 Werden der Infrastruktur AG LKW mit gefährlichen Gütern ohne besonderen Hinweis (siehe Anmeldung) angeliefert, haftet der Vertragspartner nach den gesetzlichen Vorschriften für den daraus entstehenden Schaden.

## 7. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

- 7.1 Die Vertragsparteien werden vertrauensvoll zusammenarbeiten, um allfällige negative Auswirkungen auf die Betriebsführung oder die andere Vertragspartei nach Möglichkeit auszuschließen.
- 7.2 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei über alle wesentlichen, insbesondere das Vertragsverhältnis oder die Betriebsabwicklung betreffende Umstände unverzüglich zu informieren.
- 7.3 Die Vertragsparteien benennen befugte Personen, die in der Lage sind, auch außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten Entscheidungen binnen kürzester Zeit zu treffen.
- 7.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen des Betriebsablaufes unverzüglich zu beseitigen, es sei denn, dies ist technisch oder wirtschaftlich unzumutbar.
- 7.5 Für das Betreten und den Aufenthalt auf den Güterterminals gelten die „Verhaltensregeln für ÖBB-Terminals des Kombinierten Ladungsverkehrs“ (Anlage 4 des Umschlagvertrages ROLA). Der Vertragspartner verpflichtet sich, insbesondere zur Einhaltung der gesetzlichen ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen, seine Kunden, Hilfspersonen und Mitarbeiter über diese Verhaltensregeln zu informieren und dies der Infrastruktur AG auf Anfrage nachzuweisen. Die Verhaltensregeln liegen an den Güterterminals auf und sind unter <http://infrastruktur.oebb.at/terminals-dokumente> abrufbar.
- 7.6 Der Vertragspartner hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Umschlaganlage nicht über das vertraglich vereinbarte Ausmaß hinaus in Anspruch genommen wird und der zur Verfügung gestellte Gleisabschnitt am Ende des zugeteilten Zeitfensters nicht mehr belegt ist.
- 7.7 Der Vertragspartner ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen hintanzuhalten. Treten dennoch umweltgefährdende Immissionen auf, ist die Infrastruktur AG unverzüglich zu benachrichtigen. Die Infrastruktur AG leitet die erforderlichen Maßnahmen ein. Die Kosten für sämtliche vom Vertragspartner, wenn auch unverschuldet verursachte und auf umweltgefährdende Einwirkungen zurückzuführende Maßnahmen, trägt der Vertragspartner. Dies gilt insbesondere auch für die allfällige Räumung des Terminals und die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen.
- 7.8 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die LKW sowie die darin befindlichen Güter mit angemessenen und funktionsfähigen Sicherungsmitteln gegen den Zugriff Dritter zu sichern.
- 7.9 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Umschlagvertrag ROLA und seiner Anlagen der vorherigen Zustimmung der Infrastruktur AG bedarf.
- 7.10 Die Infrastruktur AG ist jederzeit berechtigt, Störungen in der Betriebsabwicklung, deren Verursachung dem Vertragspartner zuzurechnen ist, auf dessen Kosten zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.
- 7.11 Die Infrastruktur AG ist berechtigt, die Umschlaganlagen unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners zu verändern und wird diesen darüber zeitnah informieren. Vertragliche Verpflichtungen bleiben davon unberührt.
- 7.12 Die Infrastruktur AG ist berechtigt, Instandhaltungs-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Baumaßnahmen an den Umschlaganlagen jederzeit durchzuführen und wird dabei die Interessen des Vertragspartners berücksichtigen, um negative Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.
- 7.13 Die Infrastruktur AG ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtung Subunternehmer zu bedienen.

## **8. Entgelt und Rechnungslegung**

- 8.1 Das Entgelt für die von der Infrastruktur AG zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Preisliste (Anlage 2 zum Umschlagvertrag ROLA).
- 8.2 Je nach Spezifikum des Vertrages kann eine Vorkassaregelung erfolgen.
- 8.3 Die Berechnung des Entgeltes erfolgt auf Basis der Anzahl der ein- und ausgehenden ROLA-Zügen multipliziert mit dem Umschlagpreis pro Einheit gemäß Preisliste.
- 8.4 Grundsätzlich sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug zur Zahlung auf das von der Infrastruktur AG auf der Rechnung bekanntgegebene Konto zu entrichten. Bei Vorkassazahlung wird die Tätigkeit erst nach Zahlungseingang aufgenommen.
- 8.5 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 8.6 Die gesetzlichen Verzugsfolgen gemäß §§ 456 und 458 UGB gelten als vereinbart.
- 8.7 Gegen Forderungen der Infrastruktur AG ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 8.8 Erfüllungsort für alle wechselseitigen Zahlungen ist Wien, am Sitz der Infrastruktur AG.
- 8.9 Rechnungsreklamationen sind vom Vertragspartner und Angabe der Rechnungsnummer, der betroffenen Position und des Reklamationsgrundes schriftlich an den zuständigen Güterterminal zu richten. Die Fälligkeit der Rechnung bleibt durch eine allfällige Reklamation unberührt. Bei Vorkassazahlung akzeptiert der Kunde die Rechnung durch die jeweilige Zahlung.
- 8.10 Rechnungsreklamationen sind vom Vertragspartner spätestens zwei Wochen nach Fälligkeit der Rechnung geltend zu machen, widrigenfalls davon ausgegangen werden darf, dass die Rechnung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach akzeptiert wird.

## **9. Haftung**

- 9.1 Die Vertragsparteien haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jenen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), Unternehmensgesetzbuches (UGB) und Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes (EKHG), sofern in diesen AGB nicht abweichende Regelungen enthalten sind.
- 9.2 Die Haftung der Infrastruktur AG für Sach- und Vermögensschäden ist der Höhe nach mit einem Betrag von € 250.000,00 pro Schadensfall begrenzt.
- 9.3 Die Infrastruktur AG ist von der Haftung gemäß Punkt 9.1 befreit, wenn der Schaden durch ein Verschulden des Vertragspartners, eine nicht von der Infrastruktur AG verschuldete Anweisung des Vertragspartners oder durch Umstände verursacht worden ist, die die Infrastruktur AG nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte. Dies gilt auch im Fall von Arbeitsniederlegungen. Unter höherer Gewalt versteht man insbesondere aber nicht ausschließlich Feuer, Explosion, Sturm (mehr als 70km/h), Überflutung sowie Blitzschlag. Für die Zeitspanne, in der die höhere Gewalt oder ihre Auswirkungen andauern, ist die Infrastruktur AG von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei.
- 9.4 Die Vertragsparteien halten einander für von ihnen bei Dritten und Hilfspersonen verursachte Schäden einschließlich von Regressen und Versicherungsregressen schad- und klaglos.

## 10. Vertragsbeendigung

10.1 Unbeschadet eines allfälligen Schadenersatzanspruches sind die Vertragsparteien berechtigt, den Umschlagvertrag ROLA aus wichtigen Gründen, insbesondere aus den nachstehend angeführten Gründen, schriftlich fristlos aufzulösen:

- wenn der Vertragspartner als EVU oder das für den Vertragspartner die Verkehrsleistung durchführende EVU die erforderlichen Voraussetzungen für den Zugang zur Schieneninfrastruktur nicht mehr erfüllt oder die notwendigen Sicherheitsstandards der Fahrbetriebsmittel des EVU oder einer durch das EVU beauftragten anderen natürlichen oder juristischen Person weggefallen sind
- wenn der Vertragspartner die ihm gemäß des Umschlagvertrages ROLA und seiner Anlagen zustehenden Rechte und Pflichten ohne vorherige Zustimmung der Infrastruktur AG auf eine andere natürliche oder juristische Person überträgt
- bei groben Verstößen gegen grundlegende Bestimmungen des Umschlagvertrages und seiner Anlagen ROLA
- wenn die Verlässlichkeit des Personals des Vertragspartners oder einer von ihm beauftragten natürlichen oder juristischen Person während der Vertragsdauer weggefallen ist

10.2 Die Infrastruktur AG behält sich das Recht vor, mit Vertragspartnern, deren Umschlagvertrag ROLA gemäß Punkt 10.1 aufgelöst wurde, erst nach sorgfältiger Überprüfung der Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit weitere Verträge über die Nutzung der Umschlaganlagen abzuschließen.

## 11. Datenverwendung und Datenschutz

11.1 Der datenschutzrechtlich Verantwortliche für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Abwicklung dieses Umschlagvertrages UKV bzw. der Betriebsabwicklung ist die Infrastruktur AG. Die Datenschutzerklärung der Infrastruktur AG ist unter [infrastruktur.oebb.at/de/datenschutz](https://infrastruktur.oebb.at/de/datenschutz) abrufbar. Es wird darauf hingewiesen, dass Unterlagen in Zusammenhang mit dem Umschlagvertrag oder einzelne personenbezogene Daten des Vertragspartners oder seiner Mitarbeiter an Versicherer zwecks Überprüfung oder Beurteilung des Versicherungsrisikos sowie an Behörden weitergegeben werden können.

11.2 Soweit der Vertragspartner im Rahmen der Kontaktaufnahme oder der Vertragsabwicklung Daten einer von ihm verschiedenen natürlichen Person angibt (z.B. als Kontaktperson), ist der Vertragspartner verpflichtet, diesen Personen die Datenschutzerklärung unter [infrastruktur.oebb.at/de/datenschutz](https://infrastruktur.oebb.at/de/datenschutz) zur Kenntnis zu bringen.

11.3 Von den Vertragsparteien werden die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere das Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie die EU-Datenschutz-Grundverordnung, eingehalten.

## 12. Geheimhaltung

12.1 Unbeschadet Punkt 11 verpflichten sich die Vertragsparteien zur Geheimhaltung sämtlicher im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erlangten Informationen, Daten und Unterlagen, sofern die jeweilige Vertragspartei die andere Vertragspartei nicht im Einzelfall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.

12.2 Überdies verpflichten sich die Vertragsparteien bei sonstiger verschuldensunabhängiger Schadenersatzpflicht für den Fall, dass sie sich zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter bedienen, diese Verschwiegenheitsverpflichtungen auch diesen Dritten zu überbinden.

### **13. Salvatorische Klausel**

13.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Umschlagvertrages ROLA unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Umschlagvertrages ROLA nicht berührt. Das gleiche gilt bei Vorliegen einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Umschlagvertrag ROLA so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragsparteien angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.

### **14. Geltendes Recht und Gerichtsstand**

14.1 Es wird vereinbart, dass die AGB-ROLA, der Umschlagvertrag ROLA und seine Anlagen österreichischem Recht, mit Ausnahme der Verweisungsnormen des IPRG sowie des UN-Kaufrechts, unterliegen.

14.2 Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit den AGB-ROLA, dem Umschlagvertrag ROLA und seiner Anlagen entstehenden Streitigkeiten zwischen der Infrastruktur AG und dem Vertragspartner ist, soweit nicht besondere Zuständigkeiten oder Rechtsschutzsysteme zwingend vorgesehen sind, das sachlich zuständige Gericht in Wien Innere Stadt.

### **15. Sonstiges**

15.1 Soweit im Umschlagvertrag ROLA und seinen Anlagen Schriftlichkeit festgelegt ist, gilt dieses Erfordernis bei Übermittlung per E-Mail, Fax oder Datenträger als erfüllt.